



Merkblatt: Beurlaubungen von verbeamteten Lehrkräften (ohne Elternzeit und Sonderurlaub)

1) Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen nach § 64 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)

Lehrkräften, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige nahe angehörige Person (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz NRW) tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Urlaub für den beantragten Zeitraum zu gewähren. Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen kann nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2) Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 70 Abs.1 LBG NRW

Eine solche Beurlaubung kann auf Antrag, solange wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht, ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Jahren bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 01.08. eine Beurlaubung bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt werden, solange wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 70 Abs. 3 Satz 1 LBG NRW: Urlaub nach Absatz 1 (Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen) darf auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 64 Abs. 1 (Urlaub aus familiären Gründen) die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.



§ 70 Abs. 4 LBG NRW: Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 (Altersbeurlaubung) kann bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. Absatz 3 Satz 1 findet Anwendung.

Aufgrund des derzeitigen personellen Engpasses im gesamten Schulbereich ist eine Genehmigung jedoch der Ausnahmefall.

3) Allgemeine Hinweise

Die Beurlaubung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Beginn zu stellen. Der Beginn einer Beurlaubung aus familiären Gründen ist der 01.02. oder 01.08. eines Schuljahres, sowie direkt im Anschluss an eine Mutterschutzfrist und/oder Elternzeit. Der Beginn einer Beurlaubung aus sonstigen Gründen ist grundsätzlich der 01.08. eines Jahres.

Das Ende der Beurlaubung ist grundsätzlich der 31.07. oder der 31.01. eines jeden Jahres.

Sie kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück, wenn dies schulfachlich und aus Gründen einer ausgewogenen Unterrichtsversorgung vertretbar ist. Das Stellen eines Rückkehrantrages (OLIVER.NRW) ist hierbei nicht erforderlich. Bitte informieren Sie in diesem Fall Ihre zuständige Personalsachbearbeitung über Ihren Rückkehrwunsch. Dieser ist auf dem Dienstweg mindestens 6 Monate vor dem Ende Ihrer Beurlaubung zu beantragen.

Für die Rückkehr aus der Beurlaubung in den Schuldienst **mit Versetzungswunsch**, insbesondere bezüglich der Fristen, wird auf www.oliver.nrw.de verwiesen.

Achtung: Sofern Sie beabsichtigen, Ihre Beurlaubung vorzeitig zu beenden, ist ebenfalls eine Genehmigung durch Ihre Personalgruppe erforderlich. Ein Versetzungsantrag ersetzt den entsprechenden Antrag nicht.



Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs soll von der Bezirksregierung zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten wegen zwingender persönlicher Belange die Fortsetzung einer Beurlaubung nicht mehr zugemutet werden kann (konkrete und nachvollziehbare Begründung erforderlich!) und dienstliche Belange (z.B. freie Planstellenanteile) nicht entgegenstehen. Während einer Beurlaubung ist die Inanspruchnahme von Elternzeit – ohne, dass diese auf die Höchstdauer der Beurlaubung angerechnet wird – möglich.

Der Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen für die Beurlaubung ist unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

4) Nebentätigkeiten

Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 50 LBG NRW). Bei einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist während des Freistellungszeitraumes die Ausübung vergüteter genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten ausgeschlossen (§ 70 Abs. 2 LBG NRW). Genehmigungsfreie entgeltliche Nebentätigkeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie diese bei Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden könnten.

5) Beihilfeanspruch

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/beurlaubungelternzeitpflegezeit>

6) Rechtsfolgen

Bei Neueinstellungen ab dem 01.07.2025 wird die Probezeit für die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt (§ 5 Abs. 6 Laufbahnverordnung (LVO) NRW).



Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) können Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt (d.h. Beurlaubung ohne Dienstbezüge) den Stufenanstieg verzögern, soweit in § 30 Absatz 2 LBesG NRW nichts anderes bestimmt ist.

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet wurde (§ 4 Abs. 1 LBeamtVG NRW). Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig.